

RS OGH 2013/3/7 1Ob253/12f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.2013

Norm

EheG §68a

EheG §74

1. EheG § 68a heute
2. EheG § 68a gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1999

1. EheG § 74 heute
2. EheG § 74 gültig ab 01.08.1938

Rechtssatz

Für die Frage der Verwirkung nach § 74 EheG kommt es nicht darauf an, welcher konkrete Unterhaltstatbestand tatsächlich gegeben ist. Der Verwirkungstatbestand des § 74 EheG gilt für alle in den §§ 66 ff EheG geregelten Unterhaltstatbestände gleichermaßen. Ein nach § 74 EheG einmal verwirkter Unterhaltsanspruch lebt nicht wieder auf (RIS-Justiz RS0114621). Dieser Grundsatz kommt auch für den Unterhaltsanspruch nach § 68a Abs 1 oder 2 EheG zum Tragen und hindert dessen Gewährung, wenn feststeht, dass der Berechtigte seinen Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Pflichtigen verwirkt hat. Für die Frage der Verwirkung nach Paragraph 74, EheG kommt es nicht darauf an, welcher konkrete Unterhaltstatbestand tatsächlich gegeben ist. Der Verwirkungstatbestand des Paragraph 74, EheG gilt für alle in den Paragraphen 66, ff EheG geregelten Unterhaltstatbestände gleichermaßen. Ein nach Paragraph 74, EheG einmal verwirkter Unterhaltsanspruch lebt nicht wieder auf (RIS-Justiz RS0114621). Dieser Grundsatz kommt auch für den Unterhaltsanspruch nach Paragraph 68 a, Absatz eins, oder 2 EheG zum Tragen und hindert dessen Gewährung, wenn feststeht, dass der Berechtigte seinen Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Pflichtigen verwirkt hat.

Entscheidungstexte

- RS0128684">1 Ob 253/12f
Entscheidungstext OGH 07.03.2013 1 Ob 253/12f
Veröff: SZ 2013/27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128684

Im RIS seit

23.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at